

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Verträge zwischen der Veeuze GmbH, Warmbüchenstraße 17, 30159 Hannover (HRB 222415, AG Hannover) (nachfolgend „VEEUZE“) und dem Kunden.
2. Maßgeblich ist die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung dieser AGB. Abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, VEEUZE stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
3. Die Leistungen der VEEUZE richten sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne von § 14 BGB (B2B). Der Kunde bestätigt mit seiner Willenserklärung zum Vertragsschluss, dass er in Ausübung seiner gewerblichen, selbstständigen beruflichen, oder freiberuflichen Tätigkeit handelt.
4. Weitere Vertragsbedingungen wie u.a. die Leistungsbeschreibungen, Dienstleistungskataloge oder sonstige Dokumente, auf die im Vertrag bzw. in diesen AGB Bezug genommen wird, sind dem Vertrag entweder als Anlage beigelegt oder werden dem Kunden auf Anforderung zur Verfügung gestellt.
5. Diese AGB gelten für sämtliche Leistungen der VEEUZE. Die nachstehend dargestellten Abschnitte finden Anwendung. Der Allgemeine Teil und die Schlussbestimmungen finden auf jeden Vertrag Anwendung; die übrigen Abschnitte, soweit die beauftragten Leistungen von diesen erfasst werden.

Allgemeiner Teil

§ 2 Abrechnung

1. Die vereinbarte monatliche Nutzungsgebühr ist vom Kunden, sofern nicht abweichend vereinbart (Material-Abbo), jährlich im Voraus zu zahlen. Die Abrechnungsfrequenz ist dabei immer vom 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Jahres. Bei unterjährigen Vertragsabschlüssen erfolgt die erste Berechnung anteilig bis zum 31.12.
2. VEEUZE ist jeweils zum 01.01. eines Jahres berechtigt, die vereinbarten Preise nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen. VEEUZE wird den Kunden wenigstens sechs Wochen vor der Preisanpassung in Textform über die Preisanpassung informieren („Ankündigung“). Die Preisanpassung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ankündigung der Preisanpassung widerspricht. VEEUZE verpflichtet sich, den Kunden in der Änderungsankündigung besonders auf die Bedeutung seines Schweigens und die Rechtsfolgen des nicht rechtzeitigen Widerspruchs hinzuweisen. Widerspricht der Kunde der Preisanpassung fristgemäß, behält sich VEEUZE das Recht vor, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten außerordentlich zu kündigen.
VEEUZE behält sich das Recht vor, die vereinbarten Preise unter Einhaltung einer Änderungsfrist von einem Kalendermonat zum Monatsende, nicht jedoch vor Ablauf von mindestens 12 Monaten nach Vertragsbeginn, durch schriftliche Änderungsanzeige um max. 5 % anzupassen. Macht VEEUZE von diesem Preisanpassungsrecht Gebrauch und verändert die Preise um mehr als 5 %, hat der Kunde das Recht, die Preisanpassung binnen 3 Monaten ab Bekanntgabe der Preisanpassung zu widersprechen. Hält VEEUZE trotz Widerspruchs an der Preisanpassung fest, hat der Kunde das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen. Lässt der Kunde die o.g. Widerspruchsfrist verstreichen, gilt die Preisanpassung als vereinbart.

§ 3 Lastschriftverfahren/Rechnungstellung

1. Alle zwischen den Parteien vereinbarten Gebühren werden – aufgrund vom Kunden mit Unterzeichnung des als Anlage zu diesem Vertrag beigelegten SEPA Lastschriftmandats widerruflich erteilter Einzugsermächtigung – mittels Lastschriftverfahren eingezogen.
2. Sofern der Kunde bei Vertragsschluss dem Lastschriftverfahren jedoch ausdrücklich schriftlich widerspricht bzw. dieses im Laufe des Vertrages schriftlich widerruft, ist die Berechnung per Rechnung für den Kunden möglich.
3. Die vereinbarte Vergütung sowie anfallende Gebühren sind innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen.
4. Der Kunde kann gegen eine Forderung von VEEUZE nur aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche unbestritten, von VEEUZE anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Gleiches gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegenüber dem Herausgabeanspruch von VEEUZE an den Hosting-Service-Produkten.

§ 4 Zahlungsverzug, Vertragsverletzung, Kündigung

1. VEEUZE ist zur Kündigung des Vertrages ohne Einhaltung einer Frist (fristlos) berechtigt, wenn der Kunde eine wesentliche Vertragspflicht verletzt und diese z.B. zu einer Gefährdung des Eigentums von VEEUZE oder dessen Forderungen gegen den Kunden führt oder VEEUZE an der Erfüllung seiner Vertragspflichten gehindert wird. Insbesondere ist dies der Fall, wenn
 - a) sich der Kunde mit den Nutzungsgebühren mehr als 90 Tage in Zahlungsrückstand befindet,
 - b) auf Seiten des Kunden Zahlungseinstellungen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Wechsel- oder Scheckproteste erfolgen,
 - c) der Kunde zahlungsunfähig oder überschuldet ist,
 - d) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden mangels der Kosten dieses Verfahrens deckender Masse abgelehnt oder eingestellt wird,
 - e) der Kunde freiwillig oder unfreiwillig ein Verfahren zu seiner Auflösung, Liquidation oder Abwicklung eingeleitet hat,
 - f) der Kunde bei Vertragsschluss falsche oder unvollständige Angaben zu seiner Bonität gemacht hat.
2. Übt VEEUZE sein Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 11 Ziffer 1 aus, ist der Kunde zur sofortigen Beendigung der Nutzung des Vertragsgegenstandes sowie zu dessen Herausgabe auf erstes Anfordern verpflichtet.
3. Gerät der Kunde mit der Zahlung der Nutzungsgebühren länger als 10 Kalendertage in Verzug, so hat VEEUZE für den Fall, dass der Kunde nicht innerhalb von weiteren 10 Kalendertagen seine Zahlungspflicht erfüllt, zur Sicherung der offenstehenden Forderungen das Recht, den Vertragsgegenstand zurückzunehmen oder den Zugang zu den Hosting-Serviceleistungen zu sperren, bis die Rückstände bezahlt sind. Der Bestand des Vertrages wird durch die vorgenannten Maßnahmen nicht berührt, insbesondere wird der Kunde nicht von der Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Nutzungsgebühren frei. Zahlt der Kunde die rückständigen

Nutzungsgebühren, so steht ihm umgehend das Recht zur Aufhebung der o.g. Maßnahmen zu.

4. Sofern VEEUZE nicht auf die gesetzlichen Erfüllungs- und/oder Schadensersatzansprüche besteht, kann er bei wesentlichen Pflichtverletzungen des Kunden und daraus folgender vorzeitiger Vertragsauflösung stattdessen einen sofort fälligen pauschalierten Schadensersatz beanspruchen.
5. Als pauschalierten Schadensersatz ist VEEUZE berechtigt, die für die gesamte ursprüngliche Vertragsdauer noch ausstehenden, mit 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank abgezinsten Nutzungsgebühren mit sofortiger Fälligkeit zu verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass ein niedrigerer oder gar kein Schaden eingetreten ist.
6. Vorstehende Rechte haben keinen Einfluss auf die gesetzlichen Erfüllungs- und/oder Schadensersatzansprüche von VEEUZE.
7. VEEUZE kann die Hosting-Serviceleistungen jederzeit kündigen, wenn der VEEUZE-Partner, welcher die zugrunde liegende Serviceleistung zur Verfügung stellt, seine mit VEEUZE bestehende Vereinbarung gleich aus welchem Grund kündigt. VEEUZE informiert den Kunden, soweit es unter den gegebenen Umständen möglich ist, unmittelbar über die Beendigung der Hosting-Serviceleistung.

§ 5 Vertragsschluss und -dauer

1. Das von VEEUZE bei Vertragsanbahnung an den Interessenten (im weiteren „Kunde“ genannt) übersandte Vertragsformular stellt eine unverbindliche Einladung des Kunden zur Abgabe eines, auf Abschluss eines Vertrages gerichteten Angebots dar.
2. Etwaige, bei der Vertragsanbahnung gemäß § 6 Ziffer 1 dem Kunden überlassene oder vom Kunden selbst beschaffte Produktbeschreibungen/ -prospekte und in diesen enthaltene Daten über Leistungen, sind nur annähernd maßgebend und – sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich schriftlich in diesen Vertrag einbezogen – keine zugesicherten Eigenschaften.
3. Der Vertrag kommt erst nach Gegenzeichnung der vom Kunden zurückgeschickten und unterschriebenen Vertragsunterlagen zustande.
4. Bei der vertraglich vereinbarten Laufzeit handelt es sich um eine ordentlich nicht kündbare Mindestlaufzeit des Vertrages.
5. Wird der Vertrag vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Mindestlaufzeit nicht fristgerecht von einer der Parteien schriftlich gekündigt, so verlängert sich die Mindestlaufzeit jeweils um weitere 12 Monate. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende der Mindestlaufzeit.

§ 6 Mitwirkungspflichten bei Laufzeitende

1. Nach Ablauf oder Beendigung des Vertragsverhältnisses gleich aus welchem Grund darf der Kunde die Serviceleistungen nicht länger nutzen.
2. Der Kunde muss alle notwendigen Maßnahmen veranlassen, um alle seine Daten vor dem Ablauf oder der Kündigung aus den Hosting-Services-Produkten abzurufen. VEEUZE ist nicht verpflichtet, die Daten nach Ablauf oder Beendigung der Hosting-Serviceleistungen aufzubewahren. Wenn der Kunde dies wünscht, bemüht sich VEEUZE auf Kosten des Kunden angemessen, um den Kunden beim Abrufen seiner Daten zu unterstützen.
3. VEEUZE oder ein von VEEUZE beauftragter Dritter löscht die Daten des Kunden automatisch innerhalb eines angemessenen Zeitraums nachdem die Hosting-Serviceleistungen wirksam beendet wurden, sofern der Kunde die Löschung nicht selbst vorgenommen hat.

§ 7 Gewährleistung im Falle von Werkleistungen

1. Im Falle einer Werkleistung gewährleistet VEEUZE, dass die von ihr zu erbringenden Leistungen den in dem Vertrag oder in den Anlagen beschriebenen Leistungskriterien entsprechen.
2. Für mangelhafte Leistungen leistet VEEUZE bei Werkleistungen zunächst nach eigener Wahl Nachbesserung oder Neuherstellung.
3. Die Sachmängelhaftung bei Werkleistungen erstreckt sich nicht auf solche von VEEUZE erbrachten Leistungen, die der Auftraggeber nachträglich ändert oder in die er in sonstiger Weise eingreift, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist. Der Auftraggeber hat sämtliche Änderungen, die Einfluss auf die Gewährleistung einschließlich Service-Level haben können, VEEUZE vorzeitig schriftlich anzuzeigen.
4. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber kein Rücktrittsrecht zu.
5. Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren bei Werkleistungen 12 Monate nach Abnahme der jeweiligen Leistung.

§ 8 Haftung

1. Für Schäden, die durch Verletzung einer mit Abschluss des Vertrages übernommenen Garantie entstanden sind, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die VEEUZE, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben, haftet VEEUZE nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Im Falle leichtfahrlässiger Schadensverursachung durch VEEUZE, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist die Haftung von VEEUZE ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht bei der Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflicht). Diese Haftung ist auf solche Schäden beschränkt, mit deren Entstehung im Rahmen der Bereitstellung von Hosting-Serviceleistungen typischerweise gerechnet werden muss.
3. Die Haftung von VEEUZE für Beschädigung oder den Verlust elektronisch gespeicherter Daten ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien durch den Kunden für die Wiederherstellung der Daten erforderlich wäre.
4. Datenschutzrechtliche Anspruchsgrundlagen werden von dieser Haftungsregelung nicht erfasst und folgen unter anderem den gesetzlichen Regelungen aus der DSGVO und dem BDSG.
5. Mit Auslieferung der Daten an den Kunden, endet die Aufbewahrungs- und Sicherungspflicht für VEEUZE. Die Haftung für diese Daten ist damit ausgeschlossen.

§ 9 Vertraulichkeit

6. Die Parteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugänglichwerdenden Informationen und Daten, die als vertraulich bezeichnet oder aufgrund sonstiger Umstände als vertraulich, insbesondere als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, erkennbar sind, geheim zu halten und – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzuzeichnen oder in irgendeiner Weise zu verwerten.
7. „Vertrauliche Informationen“ sind alle verkörpert oder mündlichen Informationen und Daten, wie beispielsweise technische oder geschäftliche Daten, Unterlagen oder Kenntnisse sowie möglicherweise Muster, die die Vertragspartner im Zusammenhang mit dem in der Präambel genannten Zweck austauschen und die – soweit schriftlich, in anderer Form verkörpert oder elektronisch übermittelt – als „vertraulich“ oder mit einem ähnlichen Vermerk gekennzeichnet werden oder – soweit mündlich mitgeteilt – bei der Mitteilung als vertraulich oder mit einem ähnlichen Hinweis bezeichnet werden. Auch ohne ausdrücklichen Hinweis sind Informationen vertraulich im Sinne dieser Vereinbarung, wenn ein verständiger Dritter diese Informationen als schützenswert, mithin als vertraulich zu behandeln ansehen würde. Vertrauliche Informationen umfassen sämtliche hiervon erstellte Kopien und Zusammenfassungen.
8. Die in Ziffer 1 enthaltenen Verpflichtungen gelten nicht für vertrauliche Informationen, die
- a) der empfangenden Partei bereits vor deren Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung rechtmäßig bekannt waren,
 - b) öffentlich zugänglich sind oder werden, ohne dass dies der empfangenden Partei, dessen verbundene Gesellschaften und/ oder deren Berater zu vertreten haben, vorausgesetzt, dass vertrauliche Informationen nicht schon deshalb als öffentlich zugänglich gelten, weil lediglich Teile davon öffentlich zugänglich sind oder werden,
 - c) der empfangenden Partei von einem Dritten rechtmäßig und ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden, vorausgesetzt der Dritte verletzt – nach Kenntnis der empfangenden Partei – bei Übergabe der Informationen keine eigene Geheimhaltungsverpflichtung,
 - d) von dem überlassenden Vertragspartner schriftlich freigegeben worden sind.
9. „Dritte“ sind nicht Mitarbeiter der Parteien, die diese zu dem vorgesehenen Zweck benötigen und die zu einer dieser Vereinbarung mindestens aufgrund einer gleichwertigen Geheimhaltung aufgrund ihres Arbeitsvertrages oder aufgrund sonstiger schriftlicher Vereinbarung verpflichtet sind. „Dritte“ sind auch nicht die mit den Parteien gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen. Im Übrigen werden die Parteien nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind.
10. Die vorgenannten Verpflichtungen enden 3 Jahre nach Beendigung des Vertrages.

§ 10 Referenznennung

Der Auftraggeber räumt VEEUZE ein zeitlich unbegrenztes Recht ein, Namen und Logo des Auftraggebers für Marketingzwecke, insbesondere für Firmenbroschüren, Ausschreibungsangebote sowie Internetauftritte als Referenz anzugeben.

Hosting-Service

§ 11 Leistungen in Bezug auf Hosting-Service-Produkte

1. VEEUZE bietet dem Kunden für die Laufzeit des Vertrages Zugang zu den Hosting-Service-Produkten, welcher mit der Nutzungsgebühr abgegolten ist. Alle zusätzlichen Serviceleistungen werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.
2. Eine Übertragung der Hosting-Service-Produkte auf Dauer (Kauf) erfolgt nicht.
3. Die Hosting-Service-Produkte sind ausschließlich für die Nutzung durch den Kunden bestimmt. Ein darüber hinaus gehender Weiterverkauf oder die Nutzung durch Dritte ist nicht gestattet, soweit VEEUZE nicht zustimmt oder sich dies aus dem zwischen VEEUZE und dem Kunden abgeschlossenen Vertrag ergibt.
4. VEEUZE hat das Recht, die Nutzung durch den Kunden auszusetzen, um die Sicherheit und Integrität der Netzwerke und Systeme von VEEUZE oder seiner Partner zu schützen.
5. VEEUZE ist berechtigt, die bereitgestellte VEEUZE-Software weiterzuentwickeln und Änderungen vorzunehmen, sofern diese den vertraglich vereinbarten Funktionsumfang nicht wesentlich einschränken. Wesentliche Änderungen werden dem Auftraggeber vorab mitgeteilt.
6. .

§ 12 Pflichten des Kunden

1. Der Kunde erbringt alle für eine Nutzung der Hosting-Service-Produkte erforderlichen Mitwirkungsleistungen, insbesondere die in diesem § 5 und in den Anlagen aufgeführten und beschriebenen Leistungen.
2. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die für die vertragsgemäße Inanspruchnahme und Nutzung der Hosting-Service-Produkte erforderlichen technischen Mindestanforderungen an die von ihm eingesetzte Hard- und Software sowie seine Internetanbindung erfüllt sind.
3. Der Kunde darf keine Software oder andere technische Einrichtungen verwenden, die die Funktionsfähigkeit der Hosting-Service-Produkte beeinträchtigen oder gefährden können.
4. Der Kunde verpflichtet sich, keine Inhalte auf dem Speicherplatz zu speichern, deren Übermittlung, Speicherung oder Nutzung gegen geltendes Recht oder Vereinbarungen mit Dritten (z.B. zur Geheimhaltung) verstößt.
5. Der Kunde verpflichtet sich, die VEEUZE-Software nur mit dem mitgelieferten Dongle zu verwenden und diesen Dongle-Schutz nicht zu umgehen, soweit das jeweilige Produkt einen Dongle-Schutz verwendet.

§ 13 Rechte am geistigen Eigentum

1. Für die Nutzung von Hosting-Serviceleistungen sind Lizenzen nötig, die im geistigen Eigentum von VEEUZE stehen oder deren Urheberrechte bei VEEUZE und/oder seinen Drittlizenzgebern liegen und nach geltendem,

internationalem Recht geschützt sind. VEEUZE und/oder seine Lizenzgeber behalten sich alle Rechte, Interessen und jedes Eigentum an den Hosting-Serviceleistungen, einschließlich aller damit verbundenen Rechte an geistigem Eigentum, vor. Zwischen dem Kunden und VEEUZE gelten die Hosting-Serviceleistungen als vertrauliche Informationen von VEEUZE und/oder seinen Lizenzgebern.

2. Der Kunde erhält keine geistigen Eigentumsrechte an den Hosting-Service-Produkten. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Hosting-Service-Produkte zu kopieren oder zurückzuentwickeln oder zu versuchen, die zugrunde liegende Technologie oder Methoden zu ermitteln.
3. Der Kunde verpflichtet sich, VEEUZE und seine Partner von allen Ansprüchen, Verlusten, Haftungsansprüchen und Schäden (einschließlich angemessener Anwaltsgebühren und -kosten) freizustellen, zu verteidigen und schadlos zu halten, die von Dritten gegen VEEUZE oder seine Partner aufgrund der Nutzung der Serviceleistungen durch den Kunden (einschließlich der Fälle, in denen der Kunde die Serviceleistungen für unrechtmäßige Zwecke nutzt oder das geistige Eigentum Dritter verletzt) geltend gemacht werden.
4. Wenn der Kunde dies verlangt, räumt VEEUZE dem Kunden das Recht ein, die Hosting-Serviceleistungen weiter zu nutzen oder sie zu ersetzen oder sie dahingehend zu modifizieren, dass sie nicht gegen geistige Eigentumsrechte verstoßen.
5. VEEUZE haftet dem Kunden gegenüber nicht, wenn ein Verstoß gegen geistige Eigentumsrechte auf
 - a) einer Änderung der Hosting-Serviceleistungen durch den Kunden selbst beruht;
 - b) die kundenseitige Nutzung der Hosting-Serviceleistungen entgegen der dem Kunden gegebenen Anweisungen oder ihm zur Verfügung gestellten Nutzungsbedingungen zurückzuführen ist;
 - c) der fortgesetzten Nutzung der Hosting-Serviceleistungen nach Erhalt der Benachrichtigung über den Verstoß beruht;
 - d) der Kombination von Hosting-Serviceleistungen mit anderen, nicht von VEEUZE autorisierten Produkten oder Diensten basiert.

§ 14 Verfügbarkeit

Für die VEEUZE-Software, die als Abonnement bereitgestellt wird, strebt VEEUZE eine Verfügbarkeit von 99 % im Monatsmittel außerhalb der Wartungsfenster an. Die ordentliche Wartung kann täglich in der Zeit von 00:00 bis 06:00 Uhr erfolgen (Wartungsfenster). Eine Wartung außerhalb des Wartungsfensters ist in dringenden Fällen möglich.

§ 15 Mängelansprüche

1. Mängelansprüche sind ausgeschlossen, sofern ein Mangel auf einer Verletzung der Sorgfaltspflichten des Kunden, insbesondere dem unsachgemäßen Betrieb durch z.B. der Verwendung von nicht von VEEUZE zum Einsatz freigegebener Software, der Nutzung kundenindividueller IT-Landschaften mit Sicherheits- und Rechtemanagementsystemen, die den fehlerfreien Betrieb behindern oder beeinträchtigen, der unsachgemäßen Bedienung oder Behandlung des Vertragsgegenstandes oder einer nicht von VEEUZE freigegebenen Änderung bzw. Umarbeitung des Vertragsgegenstandes beruht.

2. Der Kunde darf die VEEUZE-Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware einsetzen. Wechselt der Kunde jedoch die Hardware, muss er die VEEUZE-Software von der bisher verwendeten Hardware löschen.

3. Möchte der Kunde die VEEUZE-Software innerhalb eines Netzwerks oder sonstiger Mehrstations-Rechnersysteme einsetzen, muss er die entsprechende Serverlizenz erwerben.

4. Die VEEUZE -Software ist nur bei Verwendung des mitgelieferten Dongles lauffähig.

5. Im Falle einer Funktionsstörung des mitgelieferten Dongle kann der Kunde gegen Übersendung des Dongles ein Ersatzstück bei VEEUZE anfordern. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Benutzbarkeit durch den Dongle trägt der Kunde die Beweislast.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Bereitstellung der jeweiligen Version der Software.

Warenlieferungen

§ 16 Gefahrübergang und Eigentumsvorbehalt bei der Lieferung von Waren

1. Warenlieferungen erfolgen ab Lager, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunde über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.
3. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Leistungserbringung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten, Personalaufwand) zu verlangen.
4. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Lieferung von Waren (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Vergütung, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts

und des Rücktritts herauszuverlangen. Zahlt der Kunde die fällige Vergütung nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

Dienstleistungen

§ 17 Leistungserbringung durch VEEUZE

1. VEEUZE erbringt die in dem Vertrag oder seinen Anlagen genannten Leistungen.
2. Die vertragsgegenständlichen Leistungen werden zu den gültigen Geschäftszeiten von VEEUZE (Montag – Freitag 08:00 bis 17:00 Uhr, ausgenommen gesetzliche Feiertage) erbracht. Leistungen außerhalb der üblichen Geschäftszeiten erfolgen nur gegen gesonderte Vergütung.
3. VEEUZE erbringt ihre Leistungen in eigener Verantwortung, wobei sie bei der Durchführung der von ihr übernommenen Tätigkeiten hinsichtlich Zeiteinteilung und Gestaltung des Tätigkeitsablaufes keinerlei Weisungen des Auftraggebers unterliegt. VEEUZE bedient sie bei der Leistungserbringung ihrer Mitarbeiter/innen als Erfüllungsgehilfen. Sie unterliegen ausschließlich den Weisungen von VEEUZE.
4. VEEUZE ist berechtigt, von ihr zu erbringende vertragliche Leistungen ganz oder teilweise ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers auf einen Dritten zu übertragen. Die Untervergabe einiger oder aller Vertragspflichten entbindet VEEUZE jedoch nicht von der Erfüllung der Vertragspflichten gegenüber dem Auftraggeber.

§ 18 Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber wird VEEUZE die zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung stellen.
2. Ist nach der Leistungsvereinbarung oder dem Gesetz eine Abnahme erforderlich, so geltend dienachfolgenden Bestimmungen
 - a) Auf Verlangen von VEEUZE sind für abgrenzbare Leistungsteile, die selbstständig genutzt werden können, oder für Leistungsteile, auf denen weitere Leistungen aufbauen, Teilabnahmen durchzuführen, wenn die abzunehmenden Leistungsteile gesondert prüfbar sind. Sind alle Leistungsteile abgenommen, so gilt die letzte Teilabnahme zugleich als Endabnahme.
 - b) Eine Teil- oder Endabnahme gilt spätestens als erklärt, wenn der Auftraggeber nach der Ablieferung der Leistung und angemessener Prüfungsfrist nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen die Abnahme unter Angabe von Gründen schriftlich verweigert (Abnahmefiktion) oder der Auftraggeber die abzunehmende Leistung in Betrieb nimmt.
3. Sollten für die Durchführung der Leistungen durch VEEUZE spezifische Informationen, Zugangsdaten oder sonstige Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers zwingend erforderlich oder der Durchführung des Vertrages dienlich, bietet der Auftraggeber im Rahmen dieses Vertrages VEEUZE und dessen Mitarbeitern an, diese Mitwirkungsleistungen unverzüglich unentgeltlich vorzunehmen.
4. Sämtliche Transportkosten sowie die Kosten der Verpackung, Versicherungen, Entsorgung und sämtliche sonstigen Nebenkosten trägt der Auftraggeber, sofern im Vertrag oder seinen Anlagen nicht ausdrücklich abweichend vereinbart.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, mit VEEUZE vereinbarte Termine einzuhalten sowie erforderliche Mitwirkungspflichten zu erfüllen, oder diese Termine rechtzeitig (mind. 3 Tage vorher) schriftlich (Textform genügt) beim jeweiligen VEEUZE Ansprechpartner zu stornieren. Hält der Auftraggeber vereinbarte Termine und/oder erforderliche Mitwirkungspflichten nicht ein oder storniert diese Termine nicht rechtzeitig, behält sich VEEUZE das Recht vor, entstandene Aufwendungen dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.
6. Der Auftraggeber ist allein dafür verantwortlich, App-Store-Konten bei Drittanbietern, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Google Play Store und den Apple App Store, anzulegen, zu pflegen und deren Anforderungen zu erfüllen. VEEUZE übernimmt keine Aufgaben in Zusammenhang mit der Einrichtung oder Verwaltung von App-Stores. VEEUZE liefert ausschließlich die fertige Anwendung in einer Form, die für den Upload in bestehende App-Stores geeignet ist. Die Überprüfung der Einhaltung der jeweiligen Richtlinien und das Hochladen der Anwendung in die Stores obliegt vollständig dem Auftraggeber. VEEUZE übernimmt keine Haftung für Verzögerungen oder Probleme, die durch Fehler oder Versäumnisse bei der Anlage oder Pflege der App-Stores seitens des Auftraggebers entstehen.

§ 19 Fristen und Termine

1. Termine und Fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie von VEEUZE ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurden oder die Verbindlichkeit aus dem Angebot wörtlich hervorgeht. VEEUZE informiert den Auftraggeber rechtzeitig, wenn absehbar ist, dass vereinbarte voraussichtliche Fristen oder Termine nicht eingehalten werden können. Terminverzögerungen, die auf fehlende oder verspätete Mitwirkung des Auftraggebers zurückzuführen sind, berechtigen VEEUZE zur entsprechenden Verschiebung der Termine.
2. Eine vereinbarte Frist für Lieferungen oder Leistungen (Lieferfrist) beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Unvorhergesehene Ereignisse, die nicht im Einflussbereich von VEEUZE liegen (einschließlich von VEEUZE nicht zu vertretenden Leistungsschwierigkeiten des Vorlieferanten), verlängern die Lieferfrist für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit. Dies gilt auch bei Streiks und Aussperrung. Wird die Behinderung voraussichtlich nicht in angemessener Zeit beendet sein, ist VEEUZE berechtigt, ohne eine Verpflichtung zur Nacherfüllung die jeweilige Leistungsvereinbarung ganz oder teilweise zu kündigen. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 20 Rechteübertragung

1. Zum Zwecke der Rechteübertragung gelten folgende Definitionen:
 - a) Hintergrund-IP umfasst alle Methoden, Konzepte, Algorithmen, Softwarebausteine, Bibliotheken, Tools und sonstiges Know-how, die bereits vor Beginn der Leistungserbringung im Eigentum von VEEUZE standen oder außerhalb des Auftrags entwickelt wurden;
 - b) Vordergrund-IP umfasst die im Rahmen des jeweiligen Auftrags spezifisch für den Auftraggeber individuell erstellten Arbeitsergebnisse (z. B. individuelles Customizing, spezifische Skripte).

2. VEEUZE räumt dem Auftraggeber an der Vordergrund-IP ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizensierbares Nutzungsrecht ein. Dieses Recht ist zeitlich auf die Laufzeit des Vertrages und inhaltlich strikt auf den vorgesehenen Vertragszweck beschränkt.
3. Sämtliche Rechte an der Hintergrund-IP verbleiben ausschließlich bei VEEUZE. Dem Auftraggeber wird an der Hintergrund-IP kein eigenständiges Nutzungsrecht eingeräumt. Dem Auftraggeber wird lediglich ein einfaches Nutzungsrecht an der Hintergrund-IP gewährt, soweit dies zwingend technisch erforderlich ist, um die Vordergrund-IP vertragsgemäß nutzen zu können. Dieses Recht endet in jedem Fall mit dem Erlöschen des Nutzungsrechts an der Vordergrund-IP.
4. Die Einräumung der Nutzungsrechte gemäß der Absätze 2 und 3 steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung für den jeweiligen Leistungsabschnitt. Eine vorläufige Nutzung der Ergebnisse vor vollständiger Zahlung ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von VEEUZE gestattet und jederzeit widerruflich.

§ 21 Schutzrechte Dritter

1. Macht ein Dritter Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten (im Folgenden: Schutzrechte) durch die von VEEUZE erbrachten Leistungen gegenüber dem Auftraggeber geltend und wird die Nutzung der Leistungen hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, so wird VEEUZE nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder die Leistungen so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen dennoch den vereinbarten Spezifikationen entsprechen, oder den Auftraggeber von Nutzungs-/ Lizenzgebühren für die Benutzung der Leistungen gegenüber dem Dritten freistellen. Ist VEEUZE dieses zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, wird VEEUZE die Leistung gegen Erstattung der entrichteten Vergütung zurücknehmen. Für die Nutzung der Leistung kann VEEUZE vom Auftraggeber angemessenen Wertersatz verlangen.
2. Voraussetzungen für die Haftung des Auftraggebers nach Ziff. 1 ist, dass der Auftraggeber VEEUZE von Ansprüchen Dritter wegen einer Schutzrechtsverletzung unverzüglich schriftlich verständigt, die behauptete Verletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, nur im Einvernehmen mit VEEUZE führt. Stellt der Auftraggeber die Nutzung der Leistungen aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.
3. Soweit der Auftraggeber selbst die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen VEEUZE nach Ziff. 1 ausgeschlossen. Gleiches gilt, soweit die Schutzrechtsverletzung auf speziellen Vorgaben des Auftraggebers beruht, durch eine vom Auftraggeber nicht vorhersehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass Leistung vom Auftraggeber verändert oder zusammen mit nicht von VEEUZE erbrachten Leistungen eingesetzt wird.
4. VEEUZE haftet für Verletzungen von Rechten Dritter nur innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie am Ort der vertragsgemäßen Nutzung der Leistung.
5. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

§ 22 Allgemeines

1. Alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.
2. Änderungen/Ergänzungen zu diesem Vertrag nach dessen Abschluss bedürfen der Schriftform. Auf die Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen bestehen nicht. Der Nachweis des Gegenteils bleibt den Parteien vorbehalten.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, sind die Vertragsparteien verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch eine wirksame zu ersetzen, die nach ihrem wirtschaftlichen und rechtlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages bleibt unberührt, soweit nicht unter Berücksichtigung der die unwirksame Bestimmung ersetzende Regelung die Vertragsdurchführung für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellt.
4. Erfüllungsort ist für beide Parteien Hannover. Gerichtsstand ist Hannover, soweit gesetzlich nicht ein anderer Gerichtsstand zwingend vorgeschrieben ist. VEEUZE ist jedoch berechtigt, den Kunden an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
5. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand: 23.09.2026